

**Willkommen
an der Infoveranstaltung zur
Mitgliederdatenbank der SKG**



**Präsentation in
Deutsch**

1. Begrüßung / Einführung

Mitglieder der Arbeitsgruppe Mitgliederdatenbank

Hansueli Beer (SKG-Zentralpräsident)

Béat Leuenberger (SKG-Vizepräsident)

Felix Hollenstein (Schweizerischer Schäferhund-Club SC)

Andreas Hagenbucher (Retriever Club Schweiz RCS)

Lukretia Watkins Mettler (Retriever Club Schweiz RCS)

Danièle Waeber (Association romande des éleveurs de chiens de race ARECR)

Werner Preisig (Société Canine Genève)

Urs Müller (Bobtail Club der Schweiz BCS)

Stéphanie Beynon (Kynologischer Verein Gebenstorf-Turgi)

Regula Jung (Kynologischer Verein Frauenfeld)

Kathrin Herzog (Kynologischer Verein Frauenfeld)

Andreas Rogger (SKG-Geschäftsleitung)

2. Auftrag aus Quo Vadis für eine Mitgliederdatenbank

Vorstellung des Projektes;

Woher kommt der Auftrag ? Wohin wollen wir?

Nutzen für die Mitglieder, die Vereine, die SKG

3. Rechtliche Situation

3.1. Gesetzshierarchie

Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG)

Kantonale Datenschutzgesetze (z.B. Aargau: IDAG)

Datenschutzreglement der SKG

Reglemente/Statuten der Sektionen

3.2. Das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG)

Zweck (Art. 1 DSG)

Dieses Gesetz bezweckt den **Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte** von Personen, über die Daten bearbeitet werden.

Begriffe (Art. 3 DSGVO)

Personendaten (Daten)

alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen

Bearbeiten

jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, **Verwenden**, Umarbeiten, **Bekanntgeben**, Archivieren oder Vernichten von Daten

Bekanntgeben

das Zugänglichmachen von Personendaten wie das Einsichtgewähren, Weitergeben oder Veröffentlichern

Datensammlung

jeder Bestand von Personendaten, der so aufgebaut ist, dass die Daten nach betroffenen Personen erschliessbar sind

Schutz

Grundsätze (Art. 4 DSGVO)

- Personendaten dürfen nur **rechtmässig** bearbeitet werden.
- Ihre Bearbeitung hat nach **Treu und Glauben** zu erfolgen und muss verhältnismässig sein.
- Personendaten dürfen nur zu dem **Zweck** bearbeitet werden, der bei der Beschaffung angegeben wurde, aus den Umständen ersichtlich oder gesetzlich vorgesehen ist.

Datensicherheit (Art. 7 Abs. 1 DSGVO)

Personendaten müssen durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten geschützt werden.

Persönlichkeitsschutz (Art. 12 DSGVO)

Wer Personendaten bearbeitet, darf dabei die Persönlichkeit der betroffenen Personen nicht widerrechtlich verletzen.

Er darf insbesondere nicht:

- Personendaten entgegen den Grundsätzen der Artikel 4 und 7 Absatz 1 bearbeiten;
- ohne Rechtfertigungsgrund besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile Dritten bekanntgeben.

3.3. Datenschutzreglement der SKG

Um welche Daten geht es?

Art. 4

- Pflicht: Name, Vorname, Geschlecht, Wohnadresse, E-Mail-Adresse
- Fakultativ: Telefonnummer, Datum des Eintrittes in die Sektion, Geburtsdatum

Was darf die SKG mit diesen Daten (nicht) machen?

Art.2

- Daten der Mitglieder der von der SKG anerkannten Sektionen (Lokalsektionen, Rasseklubs und andere anerkannte kynologische Vereinigungen) **zentral erfassen und verwalten.**
- Die Mitgliederdaten dürfen **nicht an Dritte weitergegeben** oder **ausserhalb der SKG zu Werbe- oder Sponsoringzwecken verwendet** werden.

4. Beispiel aus der Praxis

17.3.2017 JV



Teilrevision der Statuten KVF betreffend
Anpassung an die neuen SKG-Statuten und
Weitergabe von Mitglieder Daten an die SKG

Information anlässlich der JV 2017 KVF durch die Präsidentin

Die SKG strebt den Aufbau einer Datenbank mit folgenden Zielen an:

- Politische Arbeit
- Verbandsinformationen
- Verbandsbenefits

Auf Grund dieser Neuerungen wird verlangt, dass wir den Namen, das Geschlecht, die Post- und Mailadresse an die SKG zusenden, das bedingt aber eine Statutenänderung, da wir das vom Datenschutzgesetz her nicht einfach dürfen.

Weitere Änderungen in unseren Statuten sind notwendig, da die SKG ihre Statuten überarbeitet hat und über diesen Entwurf anlässlich der Delegiertenversammlung SKG am 29.4.17 entschieden wird.

- **Art. 18a Datenschutz**

Der KVF darf der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG auf deren Verlangen eine Liste weitergeben mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Eintrittsdatum, Post- und soweit vorhanden Mailadresse der Mitglieder zur Erfüllung der Aufgaben der SKG. Dies erfolgt mit dem Hinweis, dass die SKG diese Mitgliederdaten nicht an Dritte weitergeben darf.

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



5. Vorschläge zum Vorgehen in den Sektionen im rechtlichen Sinne

Statuten oder Vorstandsbeschluss?

Variante 1

Bisher: Regelung in den Statuten

Neu: Regelung in den Statuten

Variante 2

Bisher: Regelung in den Statuten

Neu: Regelung über Vorstandsbeschluss

Variante 3

Bisher: keine Regelung in den Statuten

Neu: Regelung in den Statuten

Variante 4

Bisher: keine Regelung in den Statuten

Neu: Regelung über Vorstandsbeschluss

Vor- und Nachteile

Lösung über Statuten

In den Statuten wird eine Klausel eingefügt, dass der Verein befugt ist, die Mitgliederdaten an die SKG weiterzugeben, sofern ein Mitglied dies nicht explizit ablehnt.

Vorteile: Die Mitglieder müssen nicht einzeln kontaktiert werden, damit sie sich mit der Weitergabe ihrer Daten an die SKG einverstanden erklären oder eine solche ablehnen können.

Nachteile: Man muss auf die nächste GV warten.
Der Beschluss wird Mitglieder betreffen, die nicht an der GV teilgenommen haben und diese müssen im Falle einer Ablehnung der Datenweitergabe selbst tätig werden.

Lösung über Vorstandsbeschluss

Der Vorstand kann selbständig ein Datenschutzreglement erlassen.

Vorteile: Man muss nicht auf die nächste GV warten.
Jedes Mitglied wird auf seine Rechtsposition aufmerksam gemacht.

Nachteile: Alle Mitglieder müssen einzeln kontaktiert werden, damit sie sich mit der Weitergabe ihrer Daten an die SKG einverstanden erklären oder eine solche ablehnen können.

Rechtskonforme Umsetzung

Problem:

Alle Mitglieder müssen sich mit der Weitergabe ihrer Daten an die SKG einverstanden erklären oder eine solche ablehnen können.

Lösung:

Varianten 1 und 3

- Traktandierung einer Statutenänderung über den Datenschutz.
- Abstimmung an der GV.

Variante 2

- Traktandierung einer Statutenänderung über die Erteilung der Kompetenz an den Vorstand, ein Datenschutzreglement zu erlassen.
- Abstimmung an der GV.
- Das Datenschutzreglement muss den Traktanden beigelegt und an der GV vorgestellt werden, mit Hinweis in den Traktanden, dass bei Ablehnung der Datenweitergabe dies innert angemessener Frist mitgeteilt werden muss.

Variante 4

- Der Vorstand erarbeitet ein Datenschutzreglement.
- Abstimmung im Vorstand.
- Mitteilung des Datenschutzreglements an alle Mitglieder, mit der Aufforderung, innert angemessener Frist eine Ablehnung der Weitergabe der Daten mitzuteilen.

Niemand kann und soll gezwungen werden, seine Daten der SKG bekannt zu geben.

Deshalb muss in jedem Fall allen Mitgliedern nach der GV eine angemessene Frist eingeräumt werden, innerhalb der die Weitergabe der Daten abgelehnt werden kann.

Bsp.: „Widersprüche: Mitglieder, die nicht wollen, dass die Daten an die SKG gemeldet werden, müssen dies innerhalb von 30 Tagen dem Kassier schriftlich mitteilen.“

6. Vorstellen der Prozesse zur Mitgliederdatenbank

Prozesse mit der Mitgliederdatenbank

a) *Die fünf Ebenen*

b) *Meldung der Mitgliederdaten*

Der Verein meldet die Mitgliederdaten an die SKG elektronisch, minimal Excel Vorlage, der SKG. Andere Formate müssen geprüft werden.

Frist ist der 15. Januar

Vereinsname, Jahr

Inhalt Pflicht: Name, Vorname, Strasse, Nummer, PLZ, Ort, Email, Veteranen alt, Veteranen neu

Fakultativ: Geburtsdatum, Eintrittsdatum

Die Personen, die die Daten nicht melden wollen, werden als „No Name“ registriert mit der Adresse des Vereins; kein Eintrittsdatum (keine Veteranenauszeichnung!).

Eintritte unter dem Jahr können auf demselben Weg gemeldet werden; jeweils per Ende Juni, danach mit dem Folgejahr.

Prozesse mit der Mitgliederdatenbank

c) Verwaltung der Mitgliederdaten in der SKG

Die SKG liest die Daten ein, sobald die Listen eingetroffen sind.

Änderungen der Funktionen werden monatlich eingelesen (Organeverzeichnis).

Änderungen unter dem Jahr werden im Juli eingelesen.

d) Verwaltung der Mitgliederdaten in der Sektion

Der Verein wählt, ob er die Daten direkt auf dem CRM der SKG verwalten möchte. In diesem Fall kann er Änderungen laufend tätigen. Dadurch wird das Login für das Mitglied freigeschaltet.

Vereine die diese Option nicht wählen, senden die Listen zweimal im Jahr an die SKG und verwalten ihre Daten ansonsten selber. Deren Mitglieder haben keinen Zugriff auf das SKG Login!

No Name Adressen überschreiben? So dass die Vereine Zugriff haben, die SKG aber nicht.

Prozesse mit der Mitgliederdatenbank

e) Möglichkeiten der Nutzung durch den Sektionsverantwortlichen

Abhängig vom gewählten CRM, Entscheid 2018

Adressverwaltung des Vereins

Emailisten für den Versand von Mitteilungen an die Mitglieder

Adressetiketten drucken

Exportieren der Daten zum Beispiel zur Rechnungserstellung

Stufengerechte Berechtigungen

Zugriff auch für Vereine, die ihr eigenes CRM verwenden

7. Vorstellen der Prozesse zur Abrechnung

Prozesse mit der Abrechnung

a) Jahresrechnung, Zeitpunkt Fälligkeit

Die Rechnung wird von der SKG im Laufe des Monats Februar anhand der erhaltenen Listen erstellt und versendet.

50 % der Rechnung sind per 30. April fällig.

50 % sind per 31. August fällig.

b) Änderungen unter dem Jahr (Eintritte/Austritte)

Eintritte bis zum 31. August werden dem Verein in Rechnung gestellt.

Austritte sind nur auf Ende Jahr möglich, das heisst die Mitglieder, die am 1. Januar auf der Liste sind, sind beitragspflichtig.

Die Änderungen unter dem Jahr werden vor dem 31. Dezember vom Verein mit Hilfe eines Formulars an die SKG gemeldet.

Der Differenzbetrag (+/-) wird mit der Abrechnung des Folgejahres verrechnet.

Prozesse mit der Abrechnung

c) Handhabung von Verweigerern

Die vom Verein als No Name gemeldeten Mitglieder sind in jedem Fall beitragspflichtig. Bei dieser Kategorie gibt es keine Möglichkeit der Rückerstattung.

d) Handhabung bei Streichung/Nichtbezahlen des Beitrages

Mitglieder der Vereine, die ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, sind vom Vereinsvorstand zu streichen. Für Mitglieder, welche wegen Nichtbezahlen des Beitrags gestrichen werden, dürfen die Beiträge für das laufende Jahr an die SKG vom Verein geltend gemacht werden. Als Nachweis ist ein Vorstandsbeschluss über die Streichung einzureichen. (Falls dies in den Statuten geregelt ist, genügt eine Liste durch den Verantwortlichen der Mitgliederverwaltung.)

Todesfälle können mit einem Beleg auf demselben Weg geltend gemacht werden.

8. Mitgliederausweis

Vorschlag der Arbeitsgruppe:

Print und Digital kombiniert, alle Vereine auf dem Ausweis aufgeführt

Druck und Versand durch die SKG im Februar

9. Vorteile für die Sektionen

- a) Mitgliederausweis
- b) Portokosten
- c) Administrativer Aufwand
- d) Kommunikation
- e) Verwaltung der Adressdaten wird vereinfacht
- f) Gratis Datenverwaltungsprogramm für Mitgliederdaten

10. Vorstellen des zeitlichen Ablaufes

11. Statements der in der Arbeits- gruppe vertretenen Sektionen

12. Fragen der Teilnehmer

13. Weiteres Vorgehen

**Besten Dank
für Ihre Aufmerksamkeit !**

